

Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau

Vom 11. Juli 2024

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau.

§ 2 Städtische Kindertageseinrichtungen

- (1) Städtische Kindertageseinrichtungen sind:
1. Kinderkrippen für Kinder in der Regel vom 12. Lebensmonat bis zu 3 Jahren.
 2. Kindertagesstätten/-gärten für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.
 3. Horte für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule, in Ausnahmefällen bis zum Ende der sechsten Klasse der Mittelschule oder einer Förderschule.
 4. „Häuser für Kinder“ für Kinder verschiedener Altersgruppen.

Die Kindertageseinrichtungen können im Rahmen der Öffnungszeiten je nach Buchungszeiten besucht werden.

- (2) Modellversuche im Bereich der Kindertageseinrichtungen können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

§ 3 Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Bildungs- und Erziehungseinrichtungen und stehen grundsätzlich allen Kindern offen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung, die Konzeption der jeweiligen Einrichtung und die Hausordnung an.
- (3) Vorrang für die Aufnahme haben Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Alzenau haben.
- (4) Um pädagogisch sinnvolle Arbeit leisten zu können ist es notwendig, auf eine ausgewogene Gruppenstärke zu achten.

- (5) Bei der Aufnahme in eine Kinderkrippengruppe wird auf eine ausgewogene altersgerechte Gruppendynamik geachtet.
- (6) Die Aufnahme in ein/e/n Kinderkrippengruppe, Kindertagesstätten/-Kindergartengruppe, „Haus für Kinder“ und Hort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und ob bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, werden bei der Aufnahme folgende Aspekte vorrangig behandelt:
1. Kinderkrippengruppe:
- Kinder in der Regel ab 12 Monaten, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist oder
 - Kinder, deren Eltern berufstätig sind oder
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
2. Kindertagesstätten/-gartengruppen/Gruppen in Häusern für Kinder:
- Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung oder
 - Kinder, deren Eltern berufstätig sind oder
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
3. Kinderhort:
- Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist oder
 - Kinder, deren Eltern berufstätig sind oder
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
- (7) Die Aufnahme von Kindern in städtische Kindertageseinrichtungen ist nur mit einer Mindestbuchungszeit von 20 Stunden wöchentlich (4 Std. tgl.) möglich.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für eine Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr über eine von der Stadt bereitgestellte Online-Anwendung (Kita-Portal Alzenau). Vom genauen Zeitpunkt werden die Personensorgeberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung oder Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich. Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (2) Während des Kindergartenjahres freiwerdende Plätze werden wieder belegt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Falsche Angaben können zur Ablehnung eines Antrags bzw. zur Rücknahme oder Widerruf einer Platzzusage führen.

- (4) Beim Übergang von der Krippe zum Kindergarten und vom Kindergarten zum Hort muss der Platzbedarf jeweils wieder neu online über das Kita-Portal angemeldet werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung schriftlich oder elektronisch nach Ablauf der Antragsfrist durch die Kindertageseinrichtungsleitung verständigt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für das Kind die zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchungen und der Masernschutz nachgewiesen werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (3) Die Aufnahme erfolgt soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme in eine/n Kinderkrippengruppe, Kindergarten/-tagesstätte, Haus für Kinder oder Hort nach den Dringlichkeitsstufen des § 3 Abs. 9, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe nach dem Datum der Vormerkung.
- (5) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen oder von ihr beauftragte Mitarbeiter/innen schließen mit den Personensorgeberechtigten der Kinder nach Beratung einen nutzungszeitbezogenen Bildungs- und Betreuungsvertrag ab. Die mit einer Einladung zu einem Aufnahmegespräch genannten erforderlichen Nachweise (Geburtsurkunde, U-Heft, Masernschutz) sind bei diesem Gespräch vorzulegen. Werden angeforderte Nachweise nicht beim Aufnahmegespräch oder innerhalb einer von der Einrichtungsleitung festgesetzten, angemessenen Frist vorgelegt, kann der Antrag abgelehnt und die Platzzusage zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 6 Öffnungszeiten/pädagogische Kernzeit

- (1) Die Kinderkrippengruppen sind zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Donnerstag maximal 9 Stunden, entweder von 7.00 bis 16.00 Uhr oder von 7.30 bis 16.30 Uhr. Freitags maximal 8 Stunden, entweder von 7.00 bis 15.00 Uhr oder von 7.30 bis 15.30 Uhr.
- (2) Die Kindergarten-/Kindertagesstättengruppen, sind zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Donnerstag maximal 9 Stunden, entweder von 7.00 bis 16.00 Uhr oder von 7.30 bis 16.30 Uhr. Freitags maximal 8 Stunden, entweder von 7.00 bis 15.00 Uhr oder von 7.30 bis 15.30 Uhr.
- (3) Für die Einrichtungen in Abs. 1 bis 2 gilt folgende pädagogische Kernzeit:
Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- (4) Der Kinderhort ist geöffnet:
während der Schulzeit
Montag bis Freitag 10:30 Uhr bis 17.00 Uhr
- (5) während der Schulferien
Montag bis Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr
ausgenommen die Zeit der
Schließung nach Abs. 7
- (6) Für die Einrichtung Abs. 4 bis 5 gilt folgende pädagogische Kernzeit:
Montag bis Freitag 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- (7) Während der Weihnachtsferien sind die Kindertageseinrichtungen mindestens vom 24.12. bis einschl. 06.01. geschlossen. Weiterhin ist nicht geöffnet am Rosenmontag, Faschingsdienstag, am Tag der Betriebsveranstaltung, bei Personalversammlungen am Nachmittag, an den Freitagen nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt sowie an maximal zwei weiteren flexiblen Brückentagen im Kindergartenjahr. Hinzu kommen vier Team-Tage (Planungstage, Teamfortbildungen), die terminlich mit dem Elternbeirat abgestimmt werden.
- (8) Die Schließungszeit darf 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten, davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung dienen.
- (9) Während des Betreuungsjahres ist für die Kinder in der Regel in den Sommermonaten ein Ferienblock von zwei Wochen zur Erholung einzuhalten.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die infektiös erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden.
- (3) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (4) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

- (6) Die Leitung ist nach § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) angehalten, benachrichtigungspflichtige Krankheiten an das Gesundheitsamt Aschaffenburg zu melden.
- (7) In Zweifelsfällen bzw. in Ergänzung der in den Absätzen 1 und 2 aufgezeigten Sachverhalte gelten die einschlägigen bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen. Diese haben insoweit Vorrang.

§ 8 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher für den regelmäßigen Besuch der Einrichtung verantwortlich.
- (2) Kinder müssen grundsätzlich von Personensorgeberechtigten bzw. beauftragten Personen pünktlich gebracht und abgeholt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten der Hortkinder haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein von der Kindertageseinrichtung nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Buchungszeit.

§ 9 Kündigung des Betreuungsplatzes

- (1) Kündigung durch Träger:
Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
 1. es über vier Wochen unentschuldig fehlt oder
 2. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 8 Abs. 1 nicht interessiert sind.
 3. es wiederholt in den Fällen des § 8 Abs. 2 nicht pünktlich abgeholt wird oder die Buchungszeiten nicht eingehalten werden.
 4. das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint, oder das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung nicht leisten kann.
 5. die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
 6. Die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§ 3 Abs. 3) einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben.
 7. die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Personensorgeberechtigten nicht akzeptiert werden und kein Interesse an einer Zusammenarbeit erkennbar ist.

- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist.
- (3) Kündigung durch die Personensorgeberechtigten:
1. Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
 2. Während der letzten zwei Monate des Kindergarten-/Schuljahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergarten-/Schuljahres zulässig, außer bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.
 3. Bei Schuleintritt endet der Besuch automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31. August.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Kindergarten-/Schuljahr

Das Kindergarten-/Schuljahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8. des Folgejahres.

§ 11 Haftung

Wird eine Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz. Im Übrigen richten sich die Ansprüche der Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

- (1) Für Besucher der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungsformen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a bis c SGB VII.
- (2) Versicherungsschutz besteht:
1. Auf direktem Weg zur Kindertageseinrichtung und zurück, sowie bei internen Veranstaltungen und Ausflügen.
 2. Während des Aufenthalts in der Einrichtung.
 3. Bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.

§ 13 Elternarbeit

Die Zusammenarbeit von Eltern, Tageseinrichtung und Grundschule ist im Interesse der Kinder unerlässlich und ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Kinder brauchen die aktive Anteilnahme der Erwachsenen an ihrer Entwicklung und an ihrem Tagesablauf. Das zuständige pädagogische Personal wünscht daher einen regelmäßigen Austausch und vereinbart jederzeit einen entsprechenden Gesprächstermin.

§ 14
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. August 2023 außer Kraft.

Alzenau, 11. Juli 2024
Stadt Alzenau

gez.
Stephan Noll
Erster Bürgermeister